

# Landesprogramm Wirtschaft - Nachhaltige Stadtentwicklung

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

## Aktueller Hinweis:

Temporäre Verfahrensänderungen im Landesprogramm Wirtschaft (LPW) aufgrund der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen der IB.SH und der WTSH als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 16.03.2020)

[mehr erfahren](#)

## Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein, die im Zentralörtlichen System als Ober- und Mittelzentren eingestuft sind.

## Was wird gefördert?

Es werden Projekte zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gefördert. Stadtteile und -zentren erfüllen sowohl als Wohnorte als auch als Gewerbestandorte wichtige Funktionen. Liegen jedoch dort gestalterische und funktionale Defizite vor, bieten sie ihren Bewohnerinnen und Bewohnern eine geringere Lebensqualität oder können nicht entsprechend ihrer Potenziale im städtischen Gefüge genutzt werden. Gestalterische und/oder funktionale Defizite zeigen sich u.a. in

- baufälliger Gebäudesubstanz,
- unzureichenden oder unattraktiven Grün- und Freiflächen,
- Militär- und Gewerbebrachen und
- dysfunktionalen Verkehrs- und Wegeverbindungen.

Die Förderung zielt auf die Wiederbelebung und Aufwertung von Räumen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten ab. Dabei soll für diese Räume die Nutzungsqualität nachhaltig verbessert und eine adäquate Nutzung/Nachnutzung ermöglicht werden. Zuwendungsfähig sind die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten.

## Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Wo ist die Förderung geregelt?

Die Prüfung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit einzelner Vorhaben sowie die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben richtet sich nach den AFG LPW (Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft) und der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung. Der Richtlinie können Sie auch die genaueren Förderbestimmungen entnehmen. Die genannten Regelungen finden Sie unten auf der Seite im Downloadbereich unter Rechtsgrundlagen.

## Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Bei Interesse an einer Förderung nehmen Sie Kontakt zu unserem Beratungs- und Bewilligungsteam der Infrastrukturförderung auf. Dieses steht Ihnen gerne als Ansprechpartner bei Fragen rund um die Förderfähigkeit Ihres geplanten Vorhabens zur Verfügung und berät Sie bei der Antragsvorbereitung.

## Wichtiger Hinweis für Antragsteller

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

## Hinweis zur Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Am 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass durch die rechtlich verbindliche Regelung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen das europäische Recht verstoßen wird. Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Eine Preisgestaltung, die sich an den bisherigen Mindest- und Höchstsätzen orientiert, ist nach wie vor zulässig, da die Höhe der Sätze als solche nicht beanstandet wurde. Neu dürfen jedoch im Rahmen von

Vergabeverfahren Angebote aufgrund der Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze nicht mehr automatisch ausgeschlossen werden. Sollten Sie solche Angebote erhalten, sind diese unter Beachtung der jeweils geltenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwerten. Bitte denken Sie immer an die ordnungsgemäße schriftliche Dokumentation der Vergabeverfahrens und beachten Sie die neue Rechtslage bereits bei der Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur weiteren Änderungen der Bundesverordnung (HOAI) führen, werden wir Sie entsprechend informieren.

## **Ansprechpartner Infrastrukturförderung im Landesprogramm Wirtschaft**

### **Holger Seidel**

Beratung und Bewilligung

Telefon: 0431 9905-2816

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: holger.seidel@ib-sh.de

### **Oliver Strauch**

Beratung und Bewilligung

Telefon: 0431 9905-2773

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: oliver.strauch@ib-sh.de

Beratungs- und Bewilligungsteam Infrastrukturförderung

Telefon: 0431 9905-2020

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: lpw@ib-sh.de

## **Zur Produkt-Webseite**

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-nachhaltige-stadtentwicklung/>